

Inhalt

17. 7. 2008	Verordnung über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-32/12 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde	225
29. 7. 2008	Verordnung über die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Beirates der Berliner Sparkasse	226
	762-13-1	
1. 8. 2008	Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz	227
	2035-1-1	

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre 11-32/12 im Bezirk Lichtenberg, Ortsteil Friedrichsfelde

Vom 17. Juli 2008

Auf Grund des § 16 Abs. 1 und des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Die durch Verordnung vom 27. April 2007 (GVBl. S. 205) erlassene Veränderungssperre 11-32/12 wird um ein Jahr bis zum 23. August 2009 verlängert.

§ 2

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Lichtenberg von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dar-

zulegen. Nach § 32 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 17. Juli 2008

Bezirksamt Lichtenberg von Berlin

Emmrich

Bezirksbürgermeisterin

Geisel

Bezirksstadtrat
für Stadtentwicklung, Bauen,
Umwelt und Verkehr

Verordnung
über die Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für Mitglieder des Beirates der Berliner Sparkasse

Vom 29. Juli 2008

Auf Grund des § 7 Abs. 5 Satz 2 des Berliner Sparkassengesetzes vom 28. Juni 2005 (GVBl. S. 346) wird verordnet:

Artikel I

Für den Beirat der Berliner Sparkasse wird die anliegende Satzung erlassen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 29. Juli 2008

Der Senat von Berlin

Harald Wolf

Bürgermeister

zugleich Senator für Wirtschaft,
Technologie und Frauen

Anlage

Satzung
zur Regelung der Aufwandsentschädigung
für Mitglieder des Beirates der Berliner Sparkasse

§ 1

Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder des Beirates der Berliner Sparkasse haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung nach § 7 Abs. 5 Satz 1 des Berliner Sparkassengesetzes. Die Aufwandsentschädigung besteht aus einer jährlichen Pauschalentschädigung in Höhe von 1000 Euro zuzüglich Umsatzsteuer. Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen pauschal abgegolten.

§ 2

Jährliche Pauschalentschädigung

(1) Die jährliche Pauschalentschädigung wird rückwirkend für das abgelaufene Jahr zu Beginn des Folgejahres gezahlt. Soweit sich die Amtszeit nicht auf das gesamte Kalenderjahr erstreckt hat, besteht der Anspruch zeitanteilig.

(2) Die Aufwandsentschädigung wird auf Antrag des Beiratsmitgliedes gewährt.

Dritte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz

Vom 1. August 2008

Auf Grund des § 98 Abs. 1 des Personalvertretungsgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GVBl. S. 337), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Juli 2008 (GVBl. S. 206), wird verordnet:

Artikel I

Änderung der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz

Die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz in der Fassung vom 16. Februar 2000 (GVBl. S. 238) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 1, § 32 Abs. 2 Satz 2 und § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Angestellten, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Zahlen der der Dienststelle angehörenden Arbeitnehmer und Beamten (§ 2 Abs. 1) werden nebeneinander gestellt und der Reihe nach durch 1, 2, 3 usw. geteilt. Auf die jeweils höchste Teilzahl (Höchstzahl) wird so lange ein Sitz zugeteilt, bis alle Personalratssitze (§ 14 des Gesetzes) verteilt sind. Jede Gruppe erhält so viele Sitze wie Höchstzahlen auf sie entfallen. Ist bei gleichen Höchstzahlen nur noch ein Sitz zu verteilen, so entscheidet das Los.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „übrigen Gruppen“ durch die Worte „anderen Gruppe“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 wird aufgehoben.
 - c) In Absatz 4 wird das Wort „alle“ durch das Wort „beide“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Angestellten, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Angestellten, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) In Nummer 5 werden die Worte „das Wählerverzeichnis“ durch die Worte „dem Wählerverzeichnis“ ersetzt.
 - d) Die Nummern 7a bis 12 werden zu Nummern 8 bis 13.
4. In § 7 Abs. 1 Nr. 1 wird nach dem Wort „Gruppenwahl“ das Komma gestrichen.
5. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „das Wählerverzeichnis“ durch die Worte „dem Wählerverzeichnis“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Wahlrecht wird durch Abgabe eines mindestens einmal nach innen gefalteten Stimmzettels ausgeübt. Bei Gruppenwahl müssen die Stimmzettel einer Gruppe, bei gemeinsamer Wahl alle Stimmzettel dieselbe Größe, Farbe, Beschaffenheit und Beschriftung haben.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden zu den neuen Nummern 1 bis 3.
 - cc) In der neuen Nummer 1 wird die Angabe „Satz 2“ gestrichen.
 - d) Absatz 5 wird aufgehoben.
6. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe sind die Wahlurnen vom Wahlvorstand zu verschließen. Sie müssen so eingerichtet sein, dass die eingeworfenen Stimmzettel nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Bei Gruppenwahl sind getrennte Wahlurnen zu verwenden.“
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Vor Einwurf des Stimmzettels in die Urne ist festzustellen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist. Die Stimmabgabe ist im Wählerverzeichnis zu vermerken.“
7. § 15b Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ist die schriftliche Stimmabgabe ordnungsgemäß erfolgt (§ 15a Abs. 2), so entnimmt der Wahlvorstand die Stimmzettel aus den Wahlumschlägen und legt sie nach Vermerk der Stimmabgabe in die Wahlurne.“
8. In § 18 Abs. 2 werden die Worte „den Wahlumschlägen“ gestrichen.
9. In § 23 Abs. 2 erster Halbsatz werden die Worte „an erster und zweiter Stelle“ durch die Worte „an erster bis vierter Stelle“ ersetzt.
10. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „Angestellten, Arbeitern“ durch das Wort „Arbeitnehmern“ ersetzt.
 - b) In Nummer 3 werden die Worte „Angestellten, Arbeiter“ durch das Wort „Arbeitnehmer“ ersetzt.
 - c) In Nummer 4 werden die Worte „das Wählerverzeichnis“ durch die Worte „dem Wählerverzeichnis“ ersetzt.
11. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Stimmabgabe,“ gestrichen.
 - b) Satz 1 wird aufgehoben.

Artikel II

Schlussvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung

Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wird ermächtigt, die Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz in der neuen Fassung mit neuem Datum bekannt zugeben und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 1. August 2008

Der Senat von Berlin

Harald Wolf
Bürgermeister

Dr. Körting
Senator
für Inneres und Sport

Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz,
Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Fernruf: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08

Verlag und Vertrieb:

Kulturbuch-Verlag GmbH, Postfach 47 04 49, 12313 Berlin

Hausadresse: Berlin-Buckow, Sprosserweg 3, 12351 Berlin

Telefon: 6 61 84 84 oder 6 61 40 02; Telefax: 6 61 78 28

Internet: <http://www.kulturbuch-verlag.de>

E-Mail: kbvinfo@kulturbuch-verlag.de

Bezugspreis:

vierteljährlich 13,30 € einschließlich 7 % Umsatzsteuer

bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende.

Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag.

Preis dieses Heftes 1,30 € zuzüglich Versandkosten

(Postbank Berlin, Konto Nr. 87 50 - 109, BLZ 100 100 10)

Druck:

H. Heenemann GmbH & Co., Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin